

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 531 15-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.710.975

Ihr Zeichen: 2025-0.649.149

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 2018, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist

gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Börsegesetzes 2018):

Zu Z 8 (§ 40 Abs. 1 Z 3 und 7) und Z 14 (§ 42 Abs. 3 Z 6):

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses für ein volles Geschäftsjahr (§ 40 Abs. 1 Z 3 letzter Satz) sowie das Erfordernis, dem Antrag auf Zulassung den Jahresabschluss mit Bestätigung der Abschlussprüfer und den Lagebericht für das letzte volle Geschäftsjahr anzuschließen (§ 42 Abs. 3 Z 6 lit. b) tatsächlich entfallen sollen. In den Erläuterungen ist davon die Rede, dass ein Börsegang nach der Veröffentlichung eines Jahresabschlusses bzw. nach einem vollen Geschäftsjahr ermöglicht wird.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Bei der Ersetzung von Elementen im Text einer Rechtsvorschrift sollte die Angabe, um welche Art von Element es sich handelt, im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis vorrangig durch die Verwendung von Bezeichnungen wie „Wort“, „Wortfolge“, „Klammerausdruck“ oder „Ausdruck“ erfolgen. Dabei kann auf die Angabe „Ausdruck“ immer dann zurückgegriffen werden, wenn mit den anderen genannten Angaben nicht das Auslangen gefunden wird. Bezeichnungen wie „Verweis“ (oder „Verweisung“, so die Terminologie in den LRL) sollten demnach eher vermieden werden.

Innerhalb jedes Artikels der Sammelnovelle ist darauf zu achten, dass für den Platzhalter im Einleitungssatz andere Buchstaben verwendet werden als für den Platzhalter in der Inkrafttretensbestimmung (also im Format „BGBl. I Nr. xxx/202X“ und „BGBl. I Nr. yyy/202Y“). Diese Unterscheidung erleichtert die Bearbeitung bei der Kundmachung, falls bis dahin noch keine Ersetzung des Platzhalters im Einleitungssatz erfolgen konnte.

Grundsätzlich sollte angestrebt werden, die Ersetzung des Platzhalters im Einleitungssatz möglichst noch in der Regierungsvorlage oder spätestens im Laufe des parlamentarischen Prozesses zu erreichen.

Zu Art. 1 (Änderung des Börsegesetzes 2018):

Zu Z 1:

Folgende Novellierungsanordnung wird angeregt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 39 folgender Eintrag eingefügt:

Zu Z 17 (§ 82 Abs. 2a):

Auf folgende Korrektur in Z 2 wird hingewiesen: „Marktgeschehen“.

Zu Z 21 (§ 82 Abs. 6):

Es wird angeregt, das (mehrdeutige, vgl. LRL 34) Wort „kann“ in der Wendung „Das Finanzinstrument kann nur dann auf den Handelsplatz ... gehandelt werden, ...“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen.

Zu Z 22 (§ 82 Abs. 7):

Im Sinne der LRL 28 wird angeregt, die Hauptwortphrase in der Wendung „Es darf weder zu Aufhebung von Registrierungen kommen noch dürfen Registrierungen verweigert werden, nur weil ...“ durch ein Zeitwort zu ersetzen und den Satz kürzer zu formulieren, zB „Registrierungen dürfen weder aufgehoben noch verweigert werden, nur weil ...“.

Zu Z 44 (§ 192a Abs. 12):

Folgende Ergänzungen werden angeregt:

„(16) Der Eintrag zu § 39a im Inhaltsverzeichnis, § 1 Z 22 und 25, § 38 Abs. 3 und 4, § 39a, § 40 Abs. 1 Z 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 1 ~~und Abs. 3 Z 6~~, § 82 Abs. 1, 2, 2a, 3, 4, 5, 6 und 7, § 107 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. aa, § 119 Abs. 7 und 15, § 122 Abs. 1 und 7, § 127 Abs. 1 und 2, § 129 Abs. 1 und 4, § 153 Abs. 1 Z 6, § 155 Abs. 3, § 156 Abs. 3, ~~und 3a und 4~~, § 157 Abs. 2 Z 5 bis 9, § 181 Abs. 2, § 190 Abs. 4 Z 19 und 20 und Abs. 5 Z 18, 23 und 24 und § 192a Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 6. Juni 2026 in Kraft, zugleich treten § 40 Abs. 1 Z 3 und 7, § 40 Abs. 2 ~~und 3~~, § 42 Abs. 3 Z 6 und § 126 ~~treten mit 6. Juni 2026 außer Kraft.~~“

Zum vorgesehenen Außerkrafttreten des § 40 Abs. 1 Z 3 und § 42 Abs. 3 Z 6 lit. b vergleiche jedoch unsere Anmerkung oben.

Zu Art. 2 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019):**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 1):**

In der Novellierungsanordnung kann der Ausdruck „Z“ vor dem Ausdruck „1c“ entfallen.

Weiters wird angeregt, zu prüfen, ob die Aufteilung des Texts der bestehenden Z 1 auf mehrere Ziffern eine weitere Anpassung bei einer Verweisung auf § 3 Abs. 1 Z 1 erfordert (betrifft: § 24 Abs. 2).

Zu Z 15 (§ 29 Abs. 2):

Folgende Ergänzung wird angeregt:

„(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) 2017/1129 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen in Österreich, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024, anzuwenden.“

Zu Z 17 (§ 30 Abs. 6):

Aus dokumentalistischen Gründen wird empfohlen, auch jene Änderungen, die mit Ablauf des Tages der Kundmachung erfolgen sollen, in einer Inkrafttretensbestimmung auszuweisen. Folgende Gestaltung wird angeregt:

„(6) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten in Kraft:

1. § 5 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Z 2, 3 und 8, § 17, der Einleitungsteil des § 22 Abs. 9 und § 29 Abs. 2 mit 6. Juni 2026 in Kraft.“
2. Der Eintrag zu § 29 im Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1 Z 1, 1a bis 1c, § 19 Abs. 5, die Überschrift zu § 29 und § 29 Abs. 2, 4 und 5 mit Ablauf des Tages der Kundmachung.“

Zu Art. 3 (Änderung des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes):**Zu Z 5 (§ 3 Z 11 und 12):**

Der Punkt am Ende der Ziffer 11 sollte durch einen Strichpunkt ersetzt werden. Im Sinne der LRL 32 wird angeregt, in der Z 12 das Wort „maximal“ durch „höchstens“ zu ersetzen.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 2 Z 11 und 12):

Die Novellierungsanordnung könnte wie folgt formuliert werden:

8. In § 4 Abs. 2 wird am Ende der Z 11 das Wort „oder“ eingefügt; folgende Z 12 wird angefügt:

In der Z 12 sollte nach dem Ausdruck „unter Art. 41“ der Ausdruck „der Verordnung (EU) 2016/1011“ ergänzt werden.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 4):

Folgende Ergänzungen werden angeregt:

„(4) § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Z 10 bis 12, § 4 Abs. 2 Z 8; und 10 bis 12, § 4 Abs. 2 Schlussteil, ~~und § 6 Abs. 1 Z 9~~ und § 8 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Zu Art. 4 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018):**Zu Z 1 (§ 27 Abs. 6 Z 2):**

Es wird angeregt zu prüfen, den Begriff „Börseunternehmen“ in § 27 Abs. 2 ebenfalls anzupassen.

Zu Z 9 (§ 54 Abs. 12 und 13):

Der Strichpunkt am Ende von Abs. 12 sollte durch einen Punkt ersetzt werden.

Zu Z 16 (§ 117 Abs. 17):

Folgende Ergänzungen werden angeregt, wenn alle geänderten Bestimmungen mit 6. Juni 2026 in Kraft treten sollen; falls nicht, wäre nach dem obigen Muster (Art. 2 Z 17 (§ 30 Abs. 6 KMG 2019) vorzugehen:

„(17) § 27 Abs. 2, 6 Z 2 und Abs. 7, § 28 Abs. 1 und 2, § 49, § 54 Abs. 10 bis 13, § 66 Abs. 3, § 90 Abs. 3 Z 15 bis 18, § 114 Abs. 3 Z 16 und 17 und Abs. 4 Z 15, 27 und 28 und § 114a Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 6. Juni 2026 in Kraft.“

Angeregt wird zu prüfen, ob die Absatznummerierung 16 tatsächlich bereits reserviert ist.

IV. Zu den Materialien:

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979). Formulierungen wie „Dieses Gesetz enthält insbesondere folgende Neuerungen:“ oder „Österreich übt das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß ... aus“ sollten daher entsprechend umformuliert werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 1 (Änderung des Börsegesetzes 2018):****Zu Z 13 (§ 42 Abs. 1):**

Es wird auf ein Tippversehen hingewiesen (Korrektur unterstrichen): „Mitunterzeichnung“.

Zu Art. 2 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019):**Zu Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 Z 1 sowie Z 1a bis 1c):**

Im ersten Absatz sollte es in der Klammer „Anteilsscheinenen“ lauten.

Zu Z 5 und 6 (§ 12 Abs. 2 und 3):

Im zweiten Absatz sollte nach der Wortfolge „... optional der EU-Prospekt, zu erstellen“ der Strichpunkt entfallen. Im dritten Absatz sollte der Punkt nach dem Ausdruck „iHv“ entfallen.

In den Erläuterungen zu Szenario 1 wird folgende Korrektur angeregt (unterstrichen): „jedoch nicht von der Erstellung eines vereinfachten Prospekts“.

Das Beispiel zu Szenario 2 möge überprüft werden, da die Gesamtsumme von 5 Millionen nicht überschritten wird.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 4):

Im zweiten Satz wird folgende Korrektur angeregt: „Diese prospektersetzendenen Dokumente ...“.

Zu Art. 3 (Änderung des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):**

Auf ein Formatierungsversehen wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 22. September 2025

Fr den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt